

VEREINSSATZUNG

Beschlossen am 25. Februar 1987, geändert am 07. Mai 2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ihre freundlichen Gastgeber Neustadt an der Weinstraße (IFG Neustadt an der Weinstraße) e.V.“. Er ist eine Interessengemeinschaft für die Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern.

Der Verein ist unter VR 41090 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Belegung ihrer Ferienwohnungen und Gästezimmer, sowie das Marketing und die Werbung für diese einschließlich der Stärkung der Präsenz des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere im Internet. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf Kostendeckung ausgerichtet. Durch seine Tätigkeit soll auch der Fremdenverkehr gefördert werden;
2. die Vertretung des Vereins gegenüber den Organen der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie gegenüber der Tourist-, Kongress- und Saalbau GmbH, der für den Tourismus zuständigen Gesellschaft der Stadt.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Jeder Vermieter von Ferienwohnungen oder Gästezimmern im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße und dessen Ehegatte kann Mitglied des Vereins werden,

jedoch hat jeder Beherbergungsbetrieb nur eine Stimme. Ehegatten sind untereinander vertretungsberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand bzw. dessen hierzu bevollmächtigter Vertreter. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Anspruchsrechte, insbesondere auch an dem Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, falls ein Mitglied unterjährig ausscheidet, besteht nicht. Bestehende Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5

Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung spätestens am letzten Werktag des vorausgehenden Monats gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder einem hierzu vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufenen Vertreter.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zahlt.
3. Über den Ausschluss entscheidet bei Beitragsrückstand der Vorstand, im übrigen

die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der entsprechende Beschluss muss mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

4. Hat der Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen, steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag erfolgt zur Kostendeckung des Vereins. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Fälligkeit, die Verzinsung eventueller Rückstände, eine eventuelle Verzugsgebühr, die Art und Weise der Zahlung und die Erhebung von Einmalbeiträgen für bestimmte Projekte regelt eine Beitragsordnung.

Über die Beitragsordnung und deren Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die erste Beitragsordnung nach der Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu drei BeirätenDem Vereinsregister und Dritten gegenüber legitimiert sich der Vorstand durch Vorlage eines Wahlprotokolls.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Der Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfalle sein Vertreter leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Dem Verein gegenüber sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Bei Abschluss von Verträgen mit der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße, der Tourist-, Kongress- und Saalbau GmbH oder von Verträgen, welche wesentliche wirtschaftliche Belange des Vereins und seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands durch einen entsprechenden Beschluss einzuholen.
6. Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet die Zahlungen aufgrund einer vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichneten Anweisung. Die vom Kassierer zu legende jährliche Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
7. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
8. Die Beiräte sollen die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen und diese u.a. bezüglich spezieller Belange der Ortsteile beraten.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über alle wesentlichen, insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Satzungsänderung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1 und 3 sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dabei müssen bei

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; § 12 Abs. 2 b und c gilt entsprechend.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag soll die genauen Tagesordnungspunkte mit entsprechender Begründung enthalten. Der Vorsitzende hat sodann innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 11

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Email, per Telefax oder durch einfachen Brief. Die Einladung kann, beispielsweise falls ein Mitglied keinen Internetanschluss und/oder kein Telefaxgerät besitzt, auch gemischt erfolgen, das heißt teils per Email, teils per Telefax, teils durch einfachen Brief. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgezählt. Maßgebend für die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist ist der Tag der Absendung.

Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt wird, ist beizufügen.

Anträge und Wünsche zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens vier volle Tage vor der Mitgliederversammlung, der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt, schriftlich einzureichen.

§ 12

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
2. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

- b) Andernfalls hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Wochen neu einzuberufen. Die Einberufung zur neuen, zweiten Mitgliederversammlung kann wahlweise auch mit der Einberufung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden und unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung terminiert werden. Die erneute Beifügung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- c) Bei der zweiten Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei der Anwesenden dies beantragen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied oder einen Mitarbeiter aus seinem Unternehmen schriftlich oder in Textform zu bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen schriftlich gefasst werden.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, gilt § 12 Abs. 2 b und c.
3. Die Ladung zu einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das nach den erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen verbleibende Restvermögen einer durch Beschluss des Vorstands festzulegenden gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

§ 14

Geltung des BGB

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Vorschriften über das Vereinsrecht des BGB (§§ 21 bis 54 BGB).

§ 15
Satzungsbeginn

Die geänderte Satzung tritt am Tag der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister in Kraft.

Neustadt, den